

Satzung des Vereins *Purpose:Health*

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Purpose:Health e.V.*
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Purpose

- (1) Die Notwendigkeit des gewissenhaften Umgangs mit begrenzten Ressourcen steht im Widerspruch zu einer Wirtschaft, die ausschließlich auf Wachstum und eine Steigerung des Profits ausgerichtet ist. Für ein nachhaltiges und verantwortungsvolles Wirtschaften müssen Organisationen eine motivierende Antwort auf die Frage nach dem *Warum*, also der gesellschaftlichen Existenzberechtigung abseits der Profitorientierung, geben können.
- (2) Das Gesundheitswesen nimmt eine wirtschaftliche Sonderstellung ein, da Gesundheit kein gewöhnliches Wirtschaftsgut ist und sich Gesundheitsdienstleistungen unmittelbar auf die Gesundheit oder gar Existenz eines Menschen auswirken können. Die Frage nach dem *Warum* hat hier also eine fundamentale Bedeutung.
- (3) Der Begriff *Purpose* bildet eine sprachliche Klammer um die vorgenannten Aspekte und definiert für uns den Kurs, an dem sich verantwortungsvolles, nachhaltiges und werteorientiertes Handeln ausrichten soll. *Purpose-Unternehmen* sind Unternehmen, die nach diesen Grundsätzen wirtschaften.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaft und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung an Purpose-Unternehmen im Gesundheitswesen. Der Verein will dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Gesundheitswirtschaft zu schaffen und Organisationen in der Gesundheitswirtschaft dabei begleiten, sich hin zu einem Purpose-Unternehmen zu entwickeln.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die wissenschaftliche Konzeption innovativer Gestaltungskonzepte für Purpose-Unternehmen und die Beteiligung in Purpose-Unternehmen mit der Zielsetzung, die Einhaltung der Purpose-

Grundsätze in diesen Unternehmen sicherzustellen, verwirklicht. Darüber hinaus dienen auch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Bildungsveranstaltungen, Veranstaltungen zum Zwecke der Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsvorhaben, die Vergabe von Forschungsaufträgen, die Durchführung eigener Forschungsprojekte und die Beratung von Unternehmen im Gesundheitswesen der Verwirklichung des Zwecks.

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen

eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer:innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle, hybride oder Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Die Form der Veranstaltung muss mit der Einladung bekanntgegeben werden. Findet die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung statt, ist dies nur in einem passwortgesicherten Online-Raum möglich. Das Passwort muss gegenüber den Mitgliedern vor der Versammlung in der Einladung mitgeteilt werden. Die Teilnehmenden müssen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Regelungen für virtuelle Mitgliederversammlungen gelten gleichermaßen für die Durchführung des virtuellen Teils der hybriden Mitgliederversammlung und die Regelungen für Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltung gelten gleichermaßen für den Präsenzteil der hybriden Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer zu wählen.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (14) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Die Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.
- (15) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden

- a. der oder die Vorsitzende
 - b. der oder die stellvertretende Vorsitzende
 - c. Vorstand Finanzen
 - d. Vorstand Kommunikation
 - e. Vorstand Wissenschaft und Bildung.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der oder die stellvertretende Vorsitzende nur bei einer Verhinderung des oder der Vorsitzenden tätig werden darf.
 - (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
 - (5) Wiederwahl ist zulässig.
 - (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Arbeitsgruppen

- (1) Für die Bearbeitung einzelner Themenbereiche durch Mitglieder des Vereins können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder vom Vorstand eingerichtet.
- (3) Die Leiter:innen der Arbeitsgruppen und ihre Stellvertreter:innen werden auf einer Sitzung der Arbeitsgruppe für drei Jahre gewählt.
- (4) Die Arbeitsgruppenleiter:innen sind für die Organisation der Arbeit der Arbeitsgruppe zuständig. Sie vertreten die Arbeitsgruppe gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall werden Sie durch die Stellvertreter:innen vertreten.
- (5) Die Arbeitsgruppen können auf eigenen Antrag oder auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sie sind aufzulösen, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen kein Tätigkeitsbericht vorliegt oder wenn die Mitgliederversammlung den vorgelegten Bericht als ungenügend ablehnt. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Zu jeder Arbeitsgruppensitzung ist der oder die Vorsitzende einzuladen.

§ 15 Beteiligungsausschuss

- (1) Für jedes Unternehmen, an dem der Verein Geschäftsanteile hält, wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ein Beteiligungsausschuss gebildet.
- (2) Die Aufgaben des jeweiligen Beteiligungsausschusses sind
 - a. Beratung und Entscheidung über das Abstimmungsverhalten des Vereins bei Gesellschaftsversammlungen dieser Unternehmen;
 - b. Erstellung einer Purpose-Ordnung für das jeweilige Unternehmen, wenn sich die Mehrheit der Gesellschaftsversammlung des Unternehmens dafür ausspricht. Diese Purpose-Ordnung ist bei Unternehmen, deren Geschäftsanteile mehrheitlich vom Verein getragen werden, die verbindliche Grundlage für das Handeln der Geschäftsführung und stellt somit die Einhaltung der Purpose-Grundsätze sicher. Der Vorstand des Vereins ist an die Regelungen in der Purpose-Ordnung gebunden.
- (3) Stimmberechtigtes Mitglied in einem Beteiligungsausschuss können nur Vereinsmitglieder werden, die im jeweiligen Unternehmen tätig sind oder denen gemäß der jeweiligen Purpose-Ordnung ein Stimmrecht zusteht.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer:innen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 Abs. 2 Punkt 1 und 3 AO.

Dortmund, 24.09.2021